

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei **A******, ***** vertreten durch ***** gegen die beklagte Partei **B******, ***** vertreten durch ***** und die Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei **C******, ***** vertreten durch ***** wegen (eingeschränkt) Erlag einer Blankozessionsurkunde (Streitinteresse ursprünglich: CHF 50'000.00) s.A., über die Revisionen der beklagten Partei und der Nebenintervenientin gegen den Beschluss und das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 09.05.2023, 03 CG.2019.11, ON 198, mit dem die von der Nebenintervenientin ausgeführte Berufung wegen Nichtigkeit gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 16.09.2022, ON 179, verworfen und im Übrigen den Berufungen der beklagten Partei und der Nebenintervenientin gegen das genannte Urteil nicht Folge sondern dem im Berufungsverfahren eingeschränkten

Klagebegehren stattgegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Die Revisionen der beklagten Partei und der Nebenintervenientin werden zurückgewiesen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei zu Handen der Klagsvertreter binnen 4 Wochen die mit CHF 1'829.52 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

Die Nebenintervenientin hat die Kosten ihrer Revision selbst zu tragen.

Begründung:

1. Soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung lag den vorinstanzlichen Entscheidungen folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die D**** Anstalt wurde am **.05.1988 von der E**** AG (kurz: E***) im Auftrag des Klägers als Anstalt mit Gründerrechten gegründet und am **.06.1988 unter der Registernummer FL-***** in das Liechtensteinische Handelsregister eingetragen. Sie ist Mehrheitsaktionärin der deutschen F**** AG. Gleichzeitig bzw. kurz danach

wurde eine Blankozessionsurkunde hinsichtlich der Gründerrechte an der Anstalt ausgestellt. Die E*** war treuhänderische Inhaberin der Gründerrechte an der D**** Anstalt und hat diese jedenfalls zunächst auf Rechnung des Klägers und gemäss dessen Weisungen gehalten und verwaltet.

Die Blankozessionsurkunde befand sich bis zur Beendigung deren Geschäftstätigkeit im Jahr 2014 bei der E*** und wurde dann zu einem nicht mehr näher bestimmbar Zeitpunkt im Jahr 2014 an die Beklagte übergeben. Von dieser wurde per 13.08.2014 eine neue Blankozessionsurkunde hinsichtlich der Gründerrechte an der D**** Anstalt ausgestellt. In der Folge war die Beklagte treuhänderische Inhaberin der Gründerrechte und hat diese jedenfalls zunächst für den Kläger verwaltet. Die Blankozessionsurkunde befindet sich nach wie vor bei der Beklagten.

Mit Sicherungsbotschaft des Fürstlichen Landgerichts vom 23.12.2019 zu 15 CG.2019.405 (ON 4) wurde dem Kläger verboten, sämtliche Gesamtrechte, die ihm als Treugeber und Auftraggeber gegenüber der Beklagten in Bezug auf die D**** Anstalt zustehen, insbesondere Weisungs- und Instruktionsrechte, ohne Zustimmung der Sicherungswerberin auszuüben, über diese zu verfügen, diese zu übertragen, aufzugeben, auf diese zu verzichten, diese zu verpfänden etc. An diesen Gesamtrechten gegenüber der Beklagten wurde ein Pfandrecht zugunsten der dortigen Sicherungswerberin G**** Inc. begründet. Gleichzeitig wurde der Beklagten untersagt, ohne Zustimmung der dortigen Sicherungswerberin Zahlungen,

Zuwendungen, Ausschüttungen oder Leistungen jedweder Art an den Kläger zu beschliessen oder vorzunehmen, Anweisungen und Instruktionen des Klägers zu folgen und in Bezug auf die Gesamtrechte des Klägers Handlungen zu setzen, welche den Bestand, den Wert und die wirksame Durchsetzbarkeit der Gesamtrechte beeinträchtigen oder erschweren könnten.

Das entsprechende Rechtfertigungsverfahren wurde vor Schweizer Gerichten anhängig gemacht und ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Einzige Aktionärin der G**** Inc. ist die Nebenintervenientin. Direktoren der G**** Inc. sind die Kinder des Klägers, ***** und *****.

2. Die *klagende Partei* erhob zunächst das (mit CHF 50'000.00 bewertete) Hauptbegehren, die Beklagte sei schuldig, dem Kläger binnen fünf Tagen die Blankozessionsurkunde über die Gründerrechte an der D**** Anstalt vom 13.08.2014 im Original auszuhändigen. Schliesslich stellte der Kläger noch ein Eventualfeststellungsbegehren dahin, dass mit Wirkung zwischen den Streitteilen festgestellt werde, dass die Beklagte die Blankozessionsurkunde über die Gründerrechte an der D**** Anstalt vom 13.08.2014 im Auftrag und auf Rechnung des Klägers verwahre und die Gründerrechte an der D**** Anstalt im Auftrag und auf Rechnung des Klägers halte (ON 105 S 17). Dazu brachte der Kläger zusammengefasst vor, ihm stünden nach wie vor die Gründerrechte an der D**** Anstalt zu. Er habe diese sowie seine Rechte aus dem Treuhand- bzw

Auftragsverhältnis gegenüber der Beklagten nicht an die Nebenintervenientin abgetreten.

3. Die *beklagte Partei* und die *Nebenintervenientin* bestritten und wendeten zusammengefasst ein, der Kläger habe sämtliche Rechte aus dem Auftragsverhältnis mit der Beklagten in Bezug auf die D**** Anstalt vor einigen Jahren an die Nebenintervenientin übertragen. Zusätzlich brachte die Nebenintervenientin vor, dass die strittigen Rechte mit einer einstweiligen Verfügung zu Gunsten der G**** Inc. gepfändet worden seien.

4. Das *Fürstliche Landgericht* gab mit seinem Urteil vom 16.09.2022 (ON 179) dem auf Herausgabe der Blankozessionsurkunde gerichteten Hauptbegehren statt.

5. Das *Fürstliche Obergericht* verwarf mit seinem Beschluss vom 09.05.2023 (ON 198) eine von der Nebenintervenientin gegen das erstinstanzliche Urteil erhobene Berufung wegen Nichtigkeit. Gleichzeitig gab das Fürstliche Obergericht mit dem in derselben Entscheidung ausgeführten Urteil ON 198 den Berufungen der Beklagten und der Nebenintervenientin gegen das Ersturteil ON 179 nicht Folge. Es sprach weiter aus, dass das angefochtene Urteil „infolge Klageseinschränkung im Berufungsverfahren zu lauten“ habe:

*„Die beklagte Partei ist schuldig, binnen fünf Tagen die Blankozessionsurkunde über die Gründerrechte an der D**** Anstalt vom 13.08.2014 im Original beim Fürstlichen Landgericht zu erlegen, und zwar zu Gunsten der klagenden Partei und, solange das Pfandrecht aus dem Sicherungsbot des Fürstlichen Landgerichts vom*

*23.12.2019 zu 15 CG.2019.405 besteht, auch zu Gunsten der Sicherungswerberin G**** Inc. “*

Die Beklagte und die Nebenintervenientin wurden schuldig erkannt, dem Kläger die jeweils mit CHF 2'079.00 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass der von der Nebenintervenientin ins Treffen geführte Nichtigkeitsgrund nicht vorliege. Eine Verfahrens- und eine Rechtsrüge erachtete das Berufungsgericht als nicht berechtigt. Im Übrigen schloss sich das Berufungsgericht im Wesentlichen der rechtlichen Beurteilung des Erstgerichts an. Demnach seien insbesondere im Hinblick auf die Negativfeststellung, dass nicht feststehe, dass die Gründerrechte an die Nebenintervenientin bzw eine andere Drittperson übertragen worden seien, die Berufungen der Beklagten und der Nebenintervenientin nicht berechtigt. Aufgrund der im Berufungsverfahren in zulässiger Weise vorgenommenen Klageeinschränkung sei das Klagebegehren jedoch entsprechend zu modifizieren. Die Kostenentscheidung stützte das Erstgericht auf §§ 50, 41 ZPO. Der Entscheidung des Berufungsgerichts ist eine Rechtsmittelbelehrung angeschlossen, wonach „gegen dieses Urteil die Revision binnen 4 Wochen ab Zustellung an den OGH zulässig ist“.

6.1. Die *Beklagte* erhob gegen das Berufungsurteil ON 198 eine Individualbeschwerde. Das darüber beim Staatsgerichtshof zu StGH 2023/053 behängende Verfahren wurde mit Beschluss des Präsidenten des Staatsgerichtshofes vom 12. Januar 2024 bis zum Vorliegen der Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs

über die Revision der Beklagten (s den nachfolgenden Punkt 6.2.) gegen das Urteil ON 198 unterbrochen.

6.2. Die *Beklagte* richtet nämlich auch ihre rechtzeitige Revision gegen das Berufungsurteil ON 198. Als Berufungsgründe werden Mangelhaftigkeit des (Berufungs-)Verfahrens sowie (hilfsweise) unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag im Sinn einer Klagsabweisung und in hilfsweise gestellt Aufhebungsanträge.

Zur Zulässigkeit der Revision wird zusammengefasst ausgeführt, dass sich bereits aus dem Wortlaut des § 471 Abs 2 Z 1 ZPO (arg „*übersteigt nicht*“) ergäbe, dass für den im Gesetz definierten Grenzwert von CHF 50'000.00 die Revision zulässig sei. Der Begriff „*übersteigen*“ bedeute über etwas hinausgehen bzw grösser sein als etwas. Entsprechendes habe der historische Gesetzgeber intendiert, zumal einerseits aus den parlamentarischen Unterlagen hervorgehe, dass die festgelegte Wertgrenze eine Rechtsmittelbeschränkung für Streitgegenstände unterhalb einer bestimmten Wertgrenze darstelle; andererseits habe sich der liechtensteinische Gesetzgeber bei der Novelle der ZPO 2018 zur Zulässigkeit der Revision ausdrücklich an § 502 Abs 2 öZPO orientiert. Aus der österreichischen Lehre und Rechtsprechung zur Rezeptionsgrundlage sei abzuleiten, dass auch in Österreich bei vergleichbarer Rechtslage eine entsprechende Meinung vertreten werde. Schliesslich sei das erstinstanzliche Urteil nicht zur Gänze bestätigt,

sondern im Berufungsverfahren teilweise abgeändert worden.

7. Die *Nebenintervenientin* führt gegen das Berufungsurteil ON 198 ebenfalls eine rechtzeitige Revision aus, in der sie Nichtigkeit gemäss § 472 Z 1 ZPO iVm § 446 ZPO, wesentliche Verfahrensmängel im Berufungsverfahren gemäss § 472 Z 2 ZPO sowie unrichtige rechtliche Beurteilung gemäss § 472 Z 4 ZPO geltend macht. Zusätzlich wird eine Kostenrüge ausgeführt. Die Revisionsausführungen münden in die Anträge, das Urteil des Erstgerichts ON 179 sowie den Beschluss und das Urteil des Berufungsgerichts ON 198 für nichtig zu erklären, die Klage zur Gänze zurückzuweisen und das Verfahren für beendet zu erklären. Hilfsweise wird begehrt, den Beschluss und das Urteil des Fürstlichen Obergerichts ON 198 dahin abzuändern, dass die Klage vollumfänglich zurückgewiesen, in eventu abgewiesen werde. Subeventualiter wird begehrt, die Entscheidung des Berufungsgerichts ON 198 zur Gänze aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Revision sei zulässig, weil das Fürstliche Obergericht die erstinstanzliche Entscheidung zumindest teilweise abgeändert und lediglich teilweise bestätigt habe. Dabei habe es nicht einen unklar formulierten Urteilsspruch rein redaktionell klarer formuliert. Nach Art 43 LV seien Bestimmungen über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln im Zweifel zu Gunsten einer Rechtsmittelmöglichkeit auszulegen. Wenn sich der Spruch des Erstgerichts von jenem des Berufungsgerichts auch nur in einem Teilaspekt

unterscheide, lägen keine konformen Entscheidungen vor. Dies ergebe sich auch aus der früheren Lehre und Rechtsprechung zur seinerzeitigen österreichischen Rezeptionsvorlage. Demnach liege keine Konformitätsentscheidung vor, wenn das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung nur mit einer „Massgabe“ bestätige. Sogar eine Abänderung im Zinsbereich bedeute keine bestätigende konforme Entscheidung. Ein Vergleich der unterinstanzlichen Urteile zeige, dass das Fürstliche Obergericht das Ersturteil nicht bestätigt, sondern „eingeschränkt“ weniger zugesprochen habe, nämlich ein „Minus“. Nach der Rechtsprechung stelle die Verurteilung/Verpflichtung zum Gerichtserlag gegenüber der unmittelbaren Leistung an den Kläger keine Bestätigung, sondern ein „Minus“ dar. Auch nach der Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil sei die Revision dagegen zulässig.

8. Die *klagende Partei* erstattete zu den beiden Revisionen in einem Schriftsatz eine Beantwortung der Rechtsmittel, in der sie beantragt, die Revisionen zurückzuweisen, in eventu, diesen keine Folge zu geben. Die Revisionen seien unzulässig, weil der massgebliche Entscheidungsgegenstand CHF 50'000.00 nicht übersteige und das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil zur Gänze bestätigt habe. Im Übrigen seien die Revisionen auch nicht berechtigt.

9. Die Revision ist gemäss § 471 Abs 2 ZPO unzulässig.

9.1. Der Kläger hat sein Hauptbegehren mit CHF 50'000.00 bewertet (Anträge, den Streitwert mit einem

höheren Betrag festzusetzen, blieben erfolglos). Das ist hier relevant, weil die Vorinstanzen nur über das Hauptbegehren entschieden haben. Daher kann dahin gestellt bleiben, dass der Kläger für das Eventualbegehren und das im Berufungsverfahren auf Gerichtserlag umgestellte Begehren keine (gesonderte) Bewertung vorgenommen hat.

9.2. Nach § 472 Abs 2 ZPO ist die Revision gegen Urteile des Berufungsgerichts (soweit hier von Bedeutung) nicht zulässig, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat (Entscheidungsgegenstand), in vermögensrechtlichen Streitigkeiten in der Hauptsache an Geld oder Geldeswert insgesamt den Betrag von CHF 50'000.00 nicht übersteigt und das angefochtene Urteil des Landgerichts vom Berufungsgericht in der Hauptsache zur Gänze bestätigt wird.

9.3. Die Revisionsbeschränkung aufgrund des Streitwerts gilt nur für vermögensrechtliche Streitigkeiten. Eine solche liegt vor, wenn mit der Klage die Zahlung einer Geldsumme verlangt oder eine Leistung, die vermögensrechtlich realisiert oder verwertet werden kann, begehrt wird. Ganz allgemein handelt es sich dann um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, wenn mit der Klage letztlich ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird (BuA Nr 19/2018 S 122). Im zitierten Bericht und Antrag wird der Begriff der vermögensrechtlichen Streitigkeiten von nicht vermögensrechtlichen nur dadurch negativ abgegrenzt, dass unter nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten beispielsweise Statusprozesse, insbesondere

Ehescheidungsklagen, Klagen auf Bestreitung der ehelichen Geburt oder auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft sowie Klagen über höchstpersönliche Ansprüche, die ihrem Wesen nach einer Bewertung durch Geld nicht zugänglich sind, verstanden werden. Unter dem Begriff vermögensrechtliche Streitigkeiten sollen sohin alle Streitigkeiten fallen, die im weitesten Sinn eine vermögensrechtliche Anspruchsgrundlage aufweisen oder die auf eine vermögenswerte Leistung gerichtet sind. (OGH 04.11.2022 06 CG.2021.157 GE 2023, 52 Erw 7.2. LES 2022, 225/1; OGH 30.08.2019 03 CG.2018.196 GE 2020, 193 Erw 7.4. LES 2019, 224/1).

Abgesehen davon, dass von den Parteien diese Frage ohnehin nicht aufgegriffen wird, kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Blankozessionsurkunde über die Gründerrechte an der D**** Anstalt vom 13.08.2014 im Hinblick auf die damit verbundenen rechtlichen sowie wirtschaftlichen Möglichkeiten und sohin auch der darauf gerichtete Herausgabeanspruch einen Vermögenswert repräsentieren. Die auf Herausgabe bzw gerichtliche Hinterlegung gerichteten Begehren sind daher vermögensrechtlicher Natur. Dies zeigt auch der Inhalt des erwähnten, gegen den Kläger erlassenen Sicherungsbotes. Mit diesem wurde zu Gunsten der Sicherungswerberin ein Pfandrecht begründet. Es ist nicht strittig, dass dieses auch den Anspruch auf Herausgabe der Blankozessionsurkunde umfasst, sodass auch darin ein deutliches Indiz auf einen Vermögenswert derselben und damit des Herausgabeanspruchs bzw des Anspruchs auf gerichtliche Hinterlegung zu sehen ist.

9.4. Nach dem Wortlaut des § 471 Abs 2 Z 1 ZPO ist massgeblich, ob der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert insgesamt den Betrag von CHF 50'000.00 *nicht* (Hervorhebung durch den Senat) übersteigt. Richtig wird in der Revision der Beklagten ausgeführt, dass der Begriff „übersteigen“ mit den Synonymen „*über etwas hinausgehen*“ bzw „*grösser sein als etwas*“ gleichgesetzt werden kann. Das kommt in § 471 Abs 2 Z 1 ZPO zum Ausdruck, wenn das Wort „übersteigt“ mit dem Wort „nicht“ verknüpft wird. Der Streitwert beträgt aber genau CHF 50'000.00 und übersteigt diesen Betrag damit nicht. Nichts anderes ergibt sich aus dem in der Revision der Beklagten zitierten Bericht und Antrag 2018/19 S 121, 122. Dazu wird dort beispielsweise angeführt, dass der Kläger mit seiner Klage vom Beklagten die Zahlung eines Betrages von CHF 100'000.00 begehrt und das Landgericht dem Kläger nur CHF 50'000.00 zuspricht. Demnach entscheidet das Obergericht, falls das Urteil nur vom Kläger wegen der Abweisung der weiteren CHF 50'000.00 mit Berufung angefochten wird, endgültig. Der Gesetzgeber hat also auch den Streitwertbetrag von CHF 50'000.00 als die Obergrenze angesehen, bis zu der – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – eine Revision nicht mehr zulässig ist. Auch auf Seite 128 im BuA 2018/19 spricht der Gesetzgeber von der Streitwertgrenze von CHF 50'000.00, der der Anrufung des Obersten Gerichtshofs entgegensteht. Sohin wird auch damit klar zum Ausdruck gebracht, dass mit diesem Betrag als Streitgegenstand eine Revision bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nicht mehr zulässig ist.

Richtig ist, dass im BuA 2018/19 S 123 festgehalten wird, dass sich der Begriff Entscheidungsgegenstand an § 502 Abs 2 öZPO orientiert. Auch in dieser Bestimmung ist aber die Rede davon, dass der massgebliche Streitgegenstand den Betrag von (dort) EUR 5'000.00 nicht übersteigt. Soweit in der dazu von der Beklagten zitierten Entscheidung 6 Ob 152/20a (Erw 3.2. und Erw 3.3.) des österreichischen Obersten Gerichtshofs von einem Entscheidungsgegenstand mit einem Wert von „unter“ EUR 5'000.00 die Rede ist, ist diese Formulierung offenbar missverständlich und vereinzelt geblieben. Sie passt auch nicht mit dem Wortlaut des § 502 Abs 3 öZPO zusammen, wonach unter bestimmten Umständen die Revision jedenfalls unzulässig ist, wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert zwar EUR 5'000.00, nicht aber insgesamt EUR 30'000.00 übersteigt. Auch hier wird also auf einen EUR 5'000.00 übersteigenden Streitgegenstand abgestellt, was wiederum mit § 502 Abs 2 öZPO korrespondiert. Würde man den Referenzwert von EUR 5'000.00 noch als solchen sehen, mit dem die Revision zulässig sein soll, wäre das wiederum mit § 502 Abs 3 öZPO nicht in Einklang zu bringen.

Wie noch näher darzulegen sein wird, bedeutet die Umstellung des Klagebegehrens auf Gerichtserlag gegenüber dem Begehren auf Ausfolgung der Blankozessionsurkunde ein „Minus“ und damit eine Klageeinschränkung. Das bringt aber zwingend mit sich, dass der Wert für das umgestellte Klagebegehren unter CHF 50'000.00 liegen muss, mit dem das Herausgabebegehren bewertet war. Auch demnach liegt damit der

Entscheidungsgegenstand unter dem massgeblichen Schwellenwert.

9.5. Das Berufungsgericht hat die Umstellung des Klagebegehrens zutreffend als Klageeinschränkung gesehen, die es für zulässig erachtet hat (ON 198 Erw 6.3). Letzteres wird von den Parteien nicht gerügt und ist daher nicht näher erörterungsbedürftig.

Auch die österreichische Judikatur und (herrschende) Literatur sieht in einem Begehren auf gerichtlichen Erlag im Verhältnis zu einem Begehren auf Zahlung nicht etwas Verschiedenes, sondern eine weniger weitreichende Leistung, sohin ein „Minus“ (3 Ob 24/07m lit c unter anderem mit Hinweis auf 3 Ob 204/05d lit c; so auch schon 2 Ob 432/53 [dazu noch unten], wonach der Anspruch auf Gerichtserlag im Anspruch auf Zahlung als Minus enthalten ist; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*⁵ ZPO § 405 Rz 4; *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 1425 Rz 246 mwN).

Beide Revisionen räumen ein, dass die vorgenommene Umstellung des Klagebegehrens im Verhältnis zum ursprünglichen Begehren ein „Minus“ darstellt. Dieses bedeutet aber nach dem vorher Gesagten prozessual nicht eine Änderung gegenüber dem ursprünglichen Begehren sondern eine quantitative Einschränkung der Klage bzw des Streitgegenstandes (*Klicka* in *Fasching/Konecny*³ III/1 § 235 ZPO Rz 16).

Wenn aber die Umstellung des Klagebegehrens durch den Kläger gegenüber seinem ursprünglichen Begehren ein Minus und sohin eine Klageeinschränkung darstellt, dann ist damit zwingend der Schluss verbunden,

dass dem Kläger weniger als ursprünglich begehrt zugesprochen wird. Wird dem Kläger aber nur weniger, aber insoweit in prozessualer Hinsicht dasselbe wie ursprünglich begehrt zugesprochen, so bedeutet dies hier im Umfang dieses Zuspruchs eine gänzliche Bestätigung der unterinstanzlichen Entscheidung. Es ist nämlich nur mehr der eingeschränkte Teil des Begehrens vom ursprünglichen Ausspruch des Erstgerichts übrig geblieben. Der restliche Teil des Begehrens, der noch Gegenstand der erstinstanzlichen Entscheidung war, ist infolge der mit der Berufungsbeantwortung des Klägers vorgenommenen und vom Berufungsgericht (von den Parteien nicht gerügt) als zulässig beurteilten Einschränkung nämlich wirkungslos (vgl § 453 Abs 3 ZPO) geworden und damit auch nicht mehr Gegenstand des weiteren Berufungsverfahrens sowie der Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts gewesen. Dann ist dieser Teil des ursprünglichen Begehrens aber auch nicht mehr einer Abänderung oder Aufhebung zugänglich. Hat aber das Berufungsgericht den gesamten wirksam gebliebenen Teil des Ersturteils bestätigt, dann liegt verfahrensrechtlich eine zur Gänze bestätigende Rechtsmittelentscheidung vor. Insoweit ist damit auch nicht eine sogenannte Massgabebestätigung gegeben.

In diesem Sinn lautet auch die Judikatur des österreichischen Obersten Gerichtshofs zur Rezeptionsvorlage. Dieser hat definitiv judiziert, dass es gegenüber dem Beklagten ein Minus bedeutet, wenn die zweite Instanz anstatt zur Zahlung nur zum Gerichtserlag verurteilt hat. Dieser Ausspruch bedeutet eine Bestätigung der schon im erstgerichtlichen Erkenntnis als Minus in der Verurteilung zur Zahlung steckenden Verurteilung zum

Gerichtserlag (2 Ob 432/53 anforderbar über das Österreichische Staatsarchiv, Leitsatz veröffentlicht zu RIS-Justiz RS0042589). Diesfalls ist dessen Revision nur insoweit zulässig, als sie gegen ein bestätigendes Erkenntnis zulässig ist. Entsprechendes wurde auch für eine Massgabebestätigung dahin ausgesprochen, wenn die zugesprochene Leistung Zug-um-Zug von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (RIS-Justiz RS0042589). Auch wenn diese Entscheidungen schon vor längerer Zeit ergangen sind, haben sie immer noch Geltung; es liegt dazu nämlich keine gegenteilige oder sonst abweichende Judikatur zur Rezeptionsvorlage vor.

Schliesslich entspricht diese Interpretation des § 471 Abs 2 Z 2 ZPO auch der Intention des Gesetzgebers, dem erkennbar wichtig ist, dass zwei Gerichtsinstanzen voneinander unabhängig nicht abweichend sondern gleichlautend entscheiden, was bei einer bestätigenden Entscheidung der zweiten Instanz über ein Minus im Verhältnis zum Ausspruch des Erstgerichts der Fall ist.

9.6. Zusammengefasst erweisen sich damit die beiden Revisionen gegen das Berufungsurteil gemäss § 471 Abs 2 ZPO als unzulässig. Daran vermag auch die dem Berufungsurteil angeschlossene unrichtige Rechtsmittelbelehrung nichts zu ändern, weil diese keine vom Gesetz nicht vorgesehene Rechtsmittelmöglichkeit eröffnen kann (vgl OGH 09.04.2021 06 PG.2019.108 GE 2022, 173 Erw 12.3. mwN; OGH 05.06.2020 05 KO.2013.198 GE 2021, 15 Erw 7.1.2.). Jedenfalls die rechtskundig vertretenen Parteien können auch nicht auf

eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung vertrauen (vgl OGH 06.07.2018 01 CG.2017.526 GE 2018, 345 Erw 9.3. mwN).

9.7. Die mit Bezug auf die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts an sich inhaltlich berechnete Kostenrüge der Nebenintervenientin, die im Berufungsverfahren gegenüber dem Kläger zum Kostenersatz verpflichtet wurde (vgl dazu Erw 9), erweist sich schon aus den angeführten Gründen aber auch gemäss § 55 Abs 2 ZPO als unzulässig (vgl dazu *Purtscheller* in *Schumacher* Rz 10.58).

10. Die Kostenentscheidung ist in §§ 50 Abs 1, 40, 41 ZPO begründet. Der Kläger hat zutreffend auf die Unzulässigkeit der Revisionen hingewiesen, sodass er gegenüber der Beklagten Anspruch auf Kostenersatz für seine zulässige Revisionsbeantwortung hat (vgl RIS-Justiz RS0035979, RS0124565, RS0035962). Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ergibt sich unter anderem aus § 41 Abs 1 ZPO (vgl auch § 43 Abs 2) ZPO, dass (jedenfalls) der einfache Nebenintervenient (vgl dazu konkret für dieses Verfahren insbesondere ON 86 und ON 107 S 8, 9; vgl zum streitgenössischen Nebenintervenienten *Köllensperger* in *Schumacher* Rz 7.44; vgl aber RIS-Justiz RS0036057) zwar Kostengläubiger, nicht aber Kostenschuldner ist (*Köllensperger* in *Schumacher* Rz 7.37). Die Nebenintervenientin hat daher zwar die Kosten ihrer unzulässigen Revision selbst zu tragen, nicht aber dem Kläger Kosten für seine Revisionsbeantwortung zu bezahlen.

Trotz der Klageeinschränkung und der unterbliebenen Neubewertung des Hauptbegehrens ist im

Hinblick darauf, dass es bei der grundsätzlichen Verpflichtung der Beklagten, sich der Blankozessionsurkunde zu begeben, bleibt, weiterhin von einer jedenfalls CHF 25'000.00 (vgl TP 3 C I RATV) übersteigenden Bemessungsgrundlage auszugehen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 09. Februar 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

§ 471 Abs 2 ZPO: Begriff „vermögenrechtliche Streitigkeiten“; ein Streitgegenstand von CHF 50'000.00 übersteigt diesen Schwellenwert nicht; „zur Gänze bestätigende“ Entscheidung, wenn die erste Instanz auf Herausgabe an die Partei, das Berufungsgericht aber zum Gerichtserlag verurteilt.

§ 476 ZPO: Zulässigkeit einer Revisionsbeantwortung zu einer unzulässigen Revision; Kostenanspruch dafür nur, wenn zutreffend auf die Unzulässigkeit des Rechtsmittels hingewiesen wurde.

§§ 41, 43 Abs 2 ZPO: Jedenfalls den einfachen Nebenintervenienten auf Seiten der unterlegenen Partei trifft keine Kostenersatzpflicht.

§ 55 Abs 2 ZPO: Unzulässigkeit der Anfechtung der Kostenentscheidung des Berufungsgerichtes.

RECHTSSATZ:

§ 243 Abs 4 ZPO: Die Umstellung des Klagebegehrens von Herausgabe einer Sache an die Partei auf Gerichtserlag bedeutet ein Minus und damit eine Klageeinschränkung.

§§ 431, 471 ZPO: Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung eröffnet keine vom Gesetz nicht vorgesehene Rechtsmittelmöglichkeit. Jedenfalls die rechtskundig

vertretenen Parteien können auf eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung nicht vertrauen.